

BGE 6 I 235

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_235

FR: ATF 6 I 235

IT: DTF 6 I 235

Volltext

46. Urtheil vom 8. Mai 1880 in Sachen Winiger. A. Durch Entscheidung des Bundesgerichtes vom 25. Mai 18781 wurde Anna Winiger, geb. Peter, mit einem gegen einen Be- schluß der Kriminal- und Anklagekammer des luzernischen Ober- gerichtes vom 8. Dezember 1877, durch welchen eine auf ihre Klage hin eingeleitete Strafuntersuchung wegen widerrechtlicher Verhaftung gegen I. Lang, gew. Vicestatthalter in Hochdorf, Bezirksrichter Isenegger in Fernen, Gemeindrathspräsidenten Schmid und Landjägerwachtmeister Häfliger unter theilweiser Ueberbindung der Kosten an die Anzeigerin aufgehoben worden war, gerichteten Rekurse, in welchem sie Aufhebung der Kosten- überbindung, sowie Zuerkennung einer Entschädigung für den ungesetzlichen Verhaft verlangt hatte, abgewiesen; dabei war in den Entscheidungsgründen ausgesprochen, daß, was die Scha- densersatzforderung gegen Lang und Isenegger anbelange, dieselbe nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses, sondern nur vermittelt einer Civilklage zum gerichtlichen Entscheide gebracht werden könne. B. Anna Winiger, geb. Peter, klagte nun wirklich vor den zuständigen luzernischen Gerichten gegen Joh. Lang, alt Vice- statthalter von Hochdorf wegen ungesetzlicher Haft von fünf Ta- gen eine Entschädigung von 5543 Fr. 80 Cts., 1000 Fr. Ent- 1Nicht abgedruckt.

schädigung für jeden Tag Haft und 543 Fr. 80 Cts. Ersatz der gehabten Auslagen, ein. Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 12. Dezember 1879 wurde über die Klage letztinstanzlich erkannt: 1) Beklagter sei gehalten, an die klägerische Forderung von 5543 Fr. 80 Cts. einen Betrag von 10 Fr. zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei Klägerin abge- wiesen. 2) In erster Instanz habe Beklagter seine persönlichen Parteikosten, sowie die Kosten seines Anwaltes an sich selbst zu tragen; übrige Kosten fallen der Klägerin auf. In zweiter In- stanz haben die Parteien die Judizialien zu gleichen Theilen und die übrigen Kosten beiderseits an sich zu tragen. Beklagter habe demnach an Klägerin pr. Antheil bezahlte Rezeßkosten 11 Fr. 75 Cts. zu vergüten. C. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin den staatsrecht- lichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift stellt sie die Anträge: Das Bundesgericht wolle 1) in Umän- derung des rekurrirten Urtheils den Beklagten J. Lang zu Be- zahlung der geforderten Entschädigung von 5543 Fr. 80 Cts. und zur Tragung sämmtlicher Kosten verfallen, resp. die Sache an das Obergericht des Kantons Luzern zurückweisen mit dem Auftrage, das Urtheil dahin umzuändern, daß die Klägerin im genannten Sinne voll entschädigt werde. 2) Die Kosten des Rekurses dem J. Lang auflegen. Zur Begründung wird, indem in thatsächlicher Beziehung auf die Akten und die Sachdarstel- lung des frühern bundesgerichtlichen Entscheides verwiesen wird angeführt: Art. 5 der luzernischen Kantonsverfassung bestimme, daß Niemand gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden dürfe außer in den im Gesetze vorgesehenen Fällen und auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise, eine ungesetzliche Verhaftung gebe dem Betreffenden Anspruch auf volle Entschädigung. Diese Be- stimmung der Verfassung werde nun durch das angefochtene Urtheil verletzt; denn dasselbe gewähre der Klägerin

keineswegs volle Entschädigung für die von ihr erlittenen Nachteile. In faktischer Beziehung würdige dasselbe verschiedene thatsächliche Momente in durchaus unrichtiger Weise. Vorerst sei es, wie des näheren ausgeführt wird, unrichtig, daß die vom Statthalteramt Hochdorf angeordnete Vorführung der Rekurrentin nach Hochdorf eine gerechtfertigte und durch die Verhältnisse gebotene Maßregel gewesen sei, vielmehr erscheine die daherige Anordnung als durchaus ungesetzlich, da die Rekurrentin keineswegs Angeschuldigte gewesen sei, sondern bloß als Zeugin habe zitiert werden können, gegen Zeugen aber ein Vorführungsbefehl nach Art. 151 Abs. 1 des Strafrechtsverfahrens nur erlassen werden dürfe, wenn sie einer Vorladung nicht Folge leisten, was hier keineswegs der Fall gewesen sei. Uebrigens sei diese Maßregel nicht nur eine Vorführung, sondern eine eigentliche und zwar durchaus ungerechtfertigte und ungesetzliche Verhaftung gewesen, wie sich aus dem ersten Telegramm des Statthalteramtes Hochdorf an den Amtsstatthalter von Luzern ergebe, an welchem durch das zweite Telegramm dieser Amtsstelle, welches zwar das sachlich nichts geänderte Wort "Verhaftung" nicht mehr enthalte, dert worden sei. Ferner sei es unrichtig, daß der gew. Vicesstatthalter Lang nicht für den Transport der Klägerin nach Blasenbergr verantwortlich sei, denn es sei schon die Uebergabe der Klägerin an den Vogt Isenegger, angesichts der von der Obervormundschaftsbehörde angeordneten Sistirung der Maßnahmen des Gemeinderathes von Lieli, eine durchaus ungerichtfertigte Maßregel gewesen und der Vicesstatthalter habe uebrigens, wie sich aus den Umständen zweifellos ergebe, darum gewußt, daß Vogt Isenegger die Rekurrentin nicht nach Luzern bringen, sondern nach Blasenbergr transportiren wolle, er sei also Mitschuldiger an diesem Transporte beziehungsweise der aus demselben resultirenden ungerechtfertigten Freiheitsberaubung. Durchaus unstichhaltig seien endlich die Ausführungen des obergerichtlichen Urtheils in Beziehung auf die Kosten, wie des näheren ausgeführt wird. Die der Klägerin zugesprochene Entschädigung von 10 Fr. könne höchstens als ein Rekognitionszins der Entschädigung, keineswegs als eine volle Entschädigung im Sinne der Verfassung betrachtet werden; denn eine volle Entschädigung müsse vorab Ersatz für alle Kosten, welche der Rekurrentin durch die ungesetzliche und willkürliche Verhaftung erwachsen seien, und welche sich ausgewiesenermaßen auf 543 Fr. 80 Cts. belaufen, sodann Ersatz für das negative Interesse gewähren, das die Klägerin daran gehabt habe, nicht verhaftet zu werden und nicht gefangen zu sein, sowie für die körperlichen und geistigen Unannehmlichkeiten und die Schmerzen, welche die Verhaftung ihr verursachte, wobei in Betracht komme, daß die Rekurrentin eine ältere, schwächliche Frau sei, daß ihre Verhaftung gerade auf das Osterfest gefallen sei und daß die Klägerin in Folge der ausgestandenen Aufregung zwei Tage das Bett habe hüten müssen. Endlich müsse eine volle Entschädigung natürlich auch alle Kosten umfassen, welche ihre Ausmittelung gegenüber dem Entschädigungspflichtigen verursache, und das Urtheil des luzernischen Obergerichtes verstoße also auch insofern gegen den Art. 5 der Kantonsverfassung, als es der Klägerin Advokatur- und Gerichtskosten überbinde. D. Johann Lang, gew. Vicesstatthalter in Hochdorf, welchem der Rekurs durch Vermittlung des Obergerichtes des Kantons Luzern zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, trägt darauf an, die Rekurrentin sei mit allen Begehren unter Kostenfolge abzuweisen, indem er zur Begründung anführt: Die Rekurrentin habe das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses ergriffen sie habe aber den grundsätzlichen Boden dieses Rechtsmittels, durch welches lediglich Aufhebung einer kantonalen Verfügung wegen Verfassungsverletzung verlangt werden könne, verlassen und ein rein civilrechtliches Entschädigungsbegehren gestellt, zu dessen Beurtheilung das

Bundesgericht nicht kompetent sei. Im Urtheil des luzernischen Obergerichts, gegen welches die Beschwerde einzig gerichtet sei und gerichtet sein könne, liege übrigens eine Verfassungsverletzung nicht, denn das Obergericht habe jedenfalls die Rekurrentin nicht in ungesetzlicher Weise verhaften lassen, gegentheils ihr eine, nach seinem Ermessen, volle Entschädigung zugesprochen. In eine Prüfung der Frage, ob das Obergericht bei Ausmessung der Entschädigung wohl oder übel geurtheilt habe, oder gar in eine Untersuchung der Kostenrechnungen könne jedenfalls das Bundesgericht nicht eintreten. Uebrigens sei materiell zu bemerken, daß die vom Statthalteramt Hochdorf angeordnete polizeiliche Vorführung der Rekurrentin gar nicht zur Ausführung gelangt sei, da der Amtsstatthalter von Luzern es derselben überlassen habe, sich im Begleite ihres Anwaltes nach Hochdorf zu verfügen und daß jedenfalls der Viceamtsstatthalter für nichts anderes verantwortlich gemacht werden könne, als für die Detention der Rekurrentin in Hochdorf vom 31. März 1877 Abends bis 1. April Mittags, wo sie ihrem gesetzlichen Vogte übergeben worden sei. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Rekurrentin behauptet, durch den angefochtenen Entscheid des luzernischen Obergerichtes in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu sein. Das Bundesgericht ist demnach zur Beurtheilung ihrer Beschwerde nach § 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege formell kompetent. 2. Es ist nun aber zu bemerken, wie bereits in dem hierseitigen Entscheide vom 25. Mai 1878 Erw. 3 ausgesprochen ist, daß eine Schadensersatzforderung wegen gesetzwidriger Verhaftung gegen einen Beamten und beziehungsweise den Staat eine rein privatrechtliche Forderung ist und daß daher über deren Existenz und Umfang nicht durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof, sondern nur durch die zuständigen Civilgerichte entschieden werden kann. Demnach kann es sich jedenfalls in gegenwärtiger Instanz nicht darum handeln, zu entscheiden, ob und in welchem Umfange der Rekursgegner der Rekurrentin gegenüber schadensersatzpflichtig sei, ob und inwiefern daher das luzernische Obergericht in der Sache selbst richtig geurtheilt habe, sondern es kann nur geprüft werden, ob das Urtheil des luzernischen Obergerichtes ein der Rekurrentin verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verletze und daher der Vernichtung unterliege. 3. Rekurrentin beruft sich in dieser Richtung darauf, daß nach Art. 5 Lemma 4 der luzernischen Kantonsverfassung jedem gesetzwidrig Verhafteten ein Anspruch auf volle Entschädigung zustehe, während das angefochtene Urtheil ihr, trotzdem sie, wie auch das Obergericht theilweise anerkenne, gesetzwidrig in Haft gesetzt worden sei, keine vollständige, sondern nur eine absolut ungenügende Entschädigung gewähre, so daß sie in ihrem verfassungsmäßigen Rechte auf volle Entschädigung verkürzt sei. 4. Nach Art. 5 Lemma 4 der luzernischen Kantonsverfassung nun, welcher ausspricht, daß der gesetzwidrig Verhaftete ein Recht auf volle Entschädigung habe, ist der Staat unzweifel-

haft verpflichtet, dieses Recht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Privatrecht anzuerkennen und zu schützen. Er darf dasselbe in keiner Weise durch gesetzgeberische oder Verwaltungsanordnungen im Interesse des Schutzes der Beamten u. dergl. beschränken, sondern ist im Gegentheil verpflichtet, demselben den gleichen gerichtlichen Schutz wie anderen privatrechtlichen Ansprüchen angedeihen zu lassen. Die Bedeutung dieser verfassungsmäßigen Gewährleistung liegt also darin, daß dem Verletzten für seinen Anspruch auf vollständige Entschädigung der ordentliche Rechtsweg eröffnet und er bei demselben nach Maßgabe des Spruches der zuständigen Gerichte zu schützen ist. So wenig dagegen, wie das Bundesgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, eine gerichtliche Entscheidung über anderweitige privatrechtliche Ansprüche wegen Verletzung

der Garantie der wohlverworbenen Rechte durch staatsrechtlichen Rekurs als unrichtig angefochten werden kann, so wenig kann regelmäßig eine gerichtliche Entscheidung über Schadensersatzansprüche aus gesetzwidriger Verhaftung wegen Verletzung des in Frage stehenden konstitutionellen Grundsatzes auf diesem Wege angegriffen werden. Nur dann könnte von einem staatsrechtlichen Rekurs gegen in diesbezügliches gerichtliches Urtheil die Rede sein, wenn das Gericht den verfassungsmäßigen Grundsatz in willkürlicher Weise bei Seite gesetzt, entweder direkt verletzt oder umgangen hätte. 5. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Auffassung des luzernischen Obergerichts über den Umfang der Verantwortlichkeit des Rekursgegners kann nicht als eine offenbar aktenwidrige und willkürliche bezeichnet und ebensowenig mit Rücksicht auf die geringe Dauer der Haft und die Entschädigung, übrigen Umstände des Falles die gesprochene wenn dieselbe auch allerdings nicht reichlich bemessen ist, als eine bloß scheinbare qualifiziert werden. Von einer Aufhebung des rekurrierten Urtheils wegen Verfassungswidrigkeit kann also in der Hauptfache nicht die Rede sein. 6. Fraglich kann nur erscheinen, ob nicht in der theilweisen eine Verfassungs- Auferlegung der Kosten an die Rekurrentin Verletzung liege; da, wie das Bundesgericht schon in Sachen Wicki (Entscheidungen, amtl. Sammlung II S. 468 Erw. 7) ausgesprochen hat, derjenigen Person, welche sich mit Recht über die Verletzung einer Verfassungsbestimmung beschwert, die hierüber erlaufenen Kosten nicht überbunden werden dürfen. Allein mit Rücksicht darauf, daß allerdings die Rekurrentin durch ihre augenscheinlich in hohem Maße übersetzte Forderung und die Ausdehnung, welche sie dem Prozesse gegeben hat, die erwachsenen Kosten mit verursachte, ist auch diese Frage zu verneinen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.